

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 76/01 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2001 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. M e y e r sowie die Richterin T ü t t e n b e r g
und den Richter Dr. B e r c h t o l d
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschuß des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. April 2001
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die 1926 geborene Klägerin begehrt in der Hauptsache einen höheren Wert ihrer Altersrente unter Berücksichtigung von - weiteren - Kindererziehungszeiten.

Das LSG hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Berufung hatte die Klägerin die Neufeststellung des Wertes ihrer Altersrente unter Außerachtlassung von § 249 Abs 1 SGB VI beantragt und die Ansicht vertreten: Wenn es dem Gesetzgeber ernst gewesen sei, mit der Verringerung der "Mütterarmut", hätte er unter Beachtung der verfassungsmäßigen Ordnung nicht die jüngeren, sondern die älteren Mütter rentenrechtlich bevorzugen müssen, die unter wesentlich schlechteren gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen ihre Kinder aufgezogen hätten. Wenn er schon nicht von sich aus mit Leistungsverbesserungen für die benachteiligten älteren Jahrgänge begonnen habe, so könne er doch zumindest durch eine Entscheidung des BVerfG dazu aufgefordert werden. Daher seien jedenfalls die Voraussetzungen für eine Vorlage dieser Sache an das Gericht als erfüllt anzusehen.

Mit der Nichtzulassungsbeschwerde macht die Klägerin im wesentlichen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ua unter Hinweis auf die Entscheidung des BVerfG vom 3. April 2001 - 1 BvR 1629/94 - geltend und trägt vor: Die durch das Rentenreformgesetz 1992 (RRG 1992) mit seinem Inkrafttreten gezogene Grenze des § 249 Abs 1 SGB VI werde dem Gestaltungsauftrag aus dem Urteil vom 7. Juli 1992 (BVerfGE 87, 1) nicht gerecht; diese Grenze sei durch den neuen Gestaltungsauftrag aus dem Urteil des BVerfG vom 3. April 2001 fragwürdig geworden, so daß sie wegfallen müsse. Die Mütter der vor 1992 geborenen Kinder hätten die Rentenversicherung in hohem Maß bereichert. Ihr generativer Beitrag werde durch die Blüm-Riester-Grenze vom 31. Dezember 1991 in hohem Maße auf den kinderlosen Teil der Bevölkerung umverteilt. Möglicherweise könne man "die Scheidelinie vom 31. Dezember 1991, 24 Uhr im Jahr 1994, zur Not noch im Jahre 1996 aufrechterhalten". Damit wäre man schon weit über das hinausgegangen, was in dem Urteil vom 7. Juli 1992 hingenommen worden sei. Das RRG 1992 verewige diese Grenze. Sie rüge eine Verletzung von Art 3, Art 6 Abs 4 und Art 1 GG.

II

Die Beschwerde der Klägerin ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Revisionszulassungsgrund dargetan.



Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache hat die Klägerin nicht dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Der Beschwerdeführer muß daher ua die zu entscheidende Rechtsfrage in der Beschwerdebegründung klar bezeichnen und dartun, daß die Rechtsfrage klärungsbedürftig und klärungsfähig ist sowie über den Einzelfall hinaus Bedeutung hat (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR 3-1500 § 160 Nr 1). Die Beschwerdebegründung der Klägerin genügt diesen Anforderungen nicht.

Die Klägerin hat bereits keine Rechtsfrage(n) bezeichnet. Darüber hinaus hat sie - selbst wenn man unterstellt, ihrem Vorbringen ließen sich derartige Rechtsfragen entnehmen - auch deren Klärungsbedürftigkeit nicht dargetan. Hierzu hätte sie vortragen müssen, weshalb trotz der - auch vom LSG zitierten - Entscheidung des BVerfG zu den Kindererziehungszeiten die von ihr angesprochene Problematik weiterhin klärungsbedürftig ist bzw geworden ist. Nicht ausreichend ist in diesem Zusammenhang der Hinweis auf die in anderem Zusammenhang (und zu einem anderen Rechtsgebiet) ergangene Entscheidung des BVerfG vom 3. April 2001.

Sollte die Klägerin rügen wollen, das LSG habe es verfahrensfehlerhaft unterlassen, den Rechtsstreit auszusetzen und dem BVerfG zur Entscheidung vorzulegen, so ist eine derartige Verletzung nicht dargetan. Hierzu hätte sie ua schlüssig vortragen müssen, daß das LSG, obwohl es eine für die Entscheidung des Rechtsstreits maßgebliche Vorschrift für verfassungswidrig gehalten habe, entgegen Art 100 GG den Rechtsstreit nicht ausgesetzt und die Frage dem BVerfG vorgelegt habe. An einem derartigen Vorbringen fehlt es.

Die Beschwerde ist nach alledem unzulässig. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

